



Datum: 19.01.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bad Fredeburg			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung/Klimaschutz					

TOP: Bebauungsplan Nr. 139 "Leisterfeld III", Stadtteil Bad Fredeburg
- Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren
- Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Produktgruppe:

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bad Fredeburg / der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt für die entsprechend auszufertigende Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Leisterfeld III“, Stadtteil Bad Fredeburg, die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die parallel betriebene Gestaltungssatzung ist im Hinblick auf die Förderung der Nutzung von solarer Strahlungsenergie zu modifizieren.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zur Deckung der Wohnbaulandnachfrage im Stadtteil Bad Fredeburg wurde als letzte Planungsmaßnahme das Erweiterungsbaugelände „Leisterfeld II“ erschlossen. Der betreffende Bebauungsplan Nr. 106 trat am 19.07.2002 in Kraft.

Alle darüber verfügbar gemachten Grundstücke sind mittlerweile veräußert und überwiegend auch bereits bebaut. Die Wohnlage wurde offenkundig gut angenommen.

Um in Bad Fredeburg auch in den nächsten Jahren qualitativ hochwertige, mit relativ geringem bautechnischem Aufwand bebaubare Grundstücke anbieten zu können, war es ange-

sichts der bekannten Verfahrenslaufzeiten ratsam, entsprechende Planungen rechtzeitig einzuleiten.

Schon im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 106 wurde eine spätere Erweiterungsoption in nordwestliche Richtung konzeptionell berücksichtigt. Der in 2001 verabschiedete Flächennutzungsplan beinhaltet die erforderliche Wohnbauflächenreserve.

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Schmallenberg am 13.12.2007 den Aufstellungsbeschluss für den Anschlussbebauungsplan Nr. 139 „Leisterfeld III“ (Vorlage VII/837 v. 29.10.2007).

Unter Aufnahme der Erschließungsstrukturen des Baugebietes „Leisterfeld II“ sowie Berücksichtigung einer etwaigen Mitbenutzbarkeit von Erschließungsanlagenteilen des Plangebietes für das nordöstlich projektierte Ferienhaus-Sondergebiet („Dorf Sauerland“) lautete die städtebauliche Zielsetzung, analog zum Wohngebiet „Leisterfeld II“, auf Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 Baunutzungsverordnung. Hierbei sollten die inhaltlichen Festsetzungen des Plangebietes Nr. 106 praktisch 1:1 auf das aktuelle Erweiterungsplangebiet übertragen werden, ebenso die Gestaltungsvorschriften.

Das Plangebiet umfasst ein Areal von insgs. ca. 2,9 ha.

Für die vorgesehene Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern mit jeweils max. 3 respektive 2 Wohneinheiten je Gebäude können danach, je nach Teilung, bis zu 40 Grundstücke in ortsüblicher Größensortierung (400 bis ca. 750 m²) bereitgestellt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung im Zeitraum vom 15.09.2008 bis einschl. 17.10.2008 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.09.2008. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 17.10.2008 gegeben.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Die den vg. Beteiligungsverfahren zu Grunde liegenden **Vorentwurfs-Planungsunterlagen**, bestehend aus der Planzeichnung (hier verkleinert), der Planzeichenlegende und der Begründung nebst Umweltbericht, **sind dieser VwVorlage als Anlage beigelegt.**

Sämtliche Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Generell ist zu den verwendeten Anlagen anzumerken, dass zur Aufwandsreduzierung die Anlagen zu einer vormaligen Fassung dieser Vorlage (VwVorlage VIII/49 aus November 2009) wiederverwendet wurden – siehe Anlagenbezeichnungen zur Vorlage.

Zur Erklärung des nach der vorgenannten frühzeitigen Beteiligungsphase bis zur heutigen Fortführung des Verfahrens eingetretenen „Zeitverzuges“ sei im Vorgriff auf die nachfolgende Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bereits an dieser Stelle zur Kenntnis gegeben, dass man einerseits im Hinblick auf eine weitere Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der geplanten Umgehungsstraße L 776n, Landesbetrieb Straßenbau NRW, zunächst Planungsanpassungsgespräche suchte und dass zum anderen hinsichtlich der erforderlichen Ver- und Entsorgung des Plangebietes eine negative Stellungnahme der Stadtwerke vorlag.

In Bezug auf die Umgehungsstraße verständigte man sich schließlich angesichts des unklaren zeitlichen Fortganges der Straßenplanung und des beiderseits einvernehmlich als relativ unproblematisch erachteten Anpassungserfordernisses darauf, dies dann, wenn sich die L 776n tatsächlich abzeichnet, im Nachhinein vorzunehmen.

Die Bedenken der Stadtwerke zur Erschließung des Plangebietes konnten dann im Laufe des vergangenen Jahres ausgeräumt und zurückgenommen werden – siehe betreffende Stellungnahme unten.

Die Zeit, nachdem sich letzteres abzeichnete, wurde dann bereits dahingehend genutzt, dass die seitens der Unteren Landschaftsbehörde des HSK reklamierte vertiefte Artenschutzprüfung beauftragt und durchgeführt wurde. Deren Ergebnis, das keine gravierenden Bedenken gegen die Bauleitplanung hervorbrachte, sondern nur eine tolerierbare Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme respektive Beseitigung von Gehölzen zeitigte, wird in die kommende Entwurfsfassung des Bebauungsplanes einfließen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Jahre 2008 wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen der Abwägung aller Belange zu befinden ist:

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 10 07 09, 44782 Bochum Schr. v. 22.09.2008 – F Ref PuB-L Me, Hans-Werner Jungblut – 32/ME/585 ... In den Randbereichen des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und zum Bebauungsgebiet erforderlich, da wir im Endausbau bis zu 100 DA bereitstellen müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordi-	Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Wie bereits in der B-Plan-Begründung im Kapitel 6 ausgeführt, werden die Versorgungsträger so früh wie möglich in die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und deren Planungen eingebunden.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
nierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. ...	
2.) Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Schreiben vom 25.09.2008 (Eingang) Az.: 25-05-16.145 ... gegen die mit o.g. Bezugsschreiben vorgelegte Planung zum BPlan 139 „Leisterfeld III“ in Bad Fredeburg bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte allerdings darum, dass bei der weiteren Planung der Buchhagenweg in seinem Querschnitt nicht weiter verengt wird und bei der Anbindung des Koppengeweges an die Planstraße A und im weiteren an die Altenilper Straße, K 20, darauf geachtet wird, dass die Kurvenradien ein Befahren mit 25m langen Langholzzügen ermöglichen. Beide Wege haben erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Erschließung der nördlich des geplanten Baugebietes befindlichen Waldflächen. ...	Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der „Buchhagenweg“ wird in dem im Bebauungsplan gelegenen Abschnitt nach den planerischen Vorgaben nicht verengt, sondern sogar aufgeweitet. Davon abgesehen, wird mit Verwirklichung der Planstraße „A“ der Holzabtransport über den „Buchhagenweg“ aus Praktikabilitätsgründen am Verknüpfungspunkt vermutlich ohnehin auf die Planstraße „A“ in Richtung K 20 abschnellen. Die dortigen Kurvenradien einschl. derjenigen im Anbindepunkt des „Koppengeweges“ werden die problemlose Befahrung mit Langholzzügen – bei verminderter Geschwindigkeit – berücksichtigen. Den gegebenen Anregungen wird bzw. ist bereits entsprochen.
3.) Hochsauerlandkreis - Der Landrat - Organisationseinheit 5 59870 Meschede Verf. v.10.03.08 – 5 82 10 TOP 16/08 ... die im Arbeitskreis Bauleitplanung vertretenen Fachdienste geben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den sie betreffenden Belangen folgende Stellungnahmen ab: FD 33 – Wasserwirtschaft – Ansprechpartner: Herr Fuchte Tel.: 0291/94-1638 Hinweis: Nach der Verwaltungsstrukturform NRW liegt die Zuständigkeit für Niederschlagswassereinleitungen unabhängig von der Einleitungsmenge bei der Un-	Die gegebenen Anregungen werden berücksichtigt. <u>Zum FD 33:</u> Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
sind im Zuge einer Prognose habitat- und artenschutzrechtliche Belange u.a. auch hinsichtlich zumutbarer Alternativen zu prüfen; nur wenn das Ergebnis dieser Prognose die Nichtbetroffenheit dieser Belange begründet darlegt, kann auf die eigentliche Habitat- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung und/oder eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), in der die in Nordrhein-Westfalen so genannten „planungsrelevanten Arten“ Berücksichtigung finden, verzichtet werden. Die Eingriffsbilanz ist durch die Planung externer Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Angedacht ist die Durchführung der Maßnahmen auf einer Ökokonto-Fläche der Stadt Schmallenberg. Diese Fläche wird durch diese aktuelle Inanspruchnahme zum insgesamt 4. Mal belastet (= 90% der Kontofläche ist somit im Soll). Die umzusetzende Gesamtmaßnahme wird im von mir geführten Ökokonto als „<i>noch nicht begonnen</i>“ geführt und deshalb wäre ein Hinweis auf den geplanten Beginn der Umsetzung hilfreich. ... <u>Ergänzende Stellungnahme vom 21.10.2008; Az. 51.1/Ge:</u> FD 51 – Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz – Ansprechpartner: Herr Gerken Tel.: 02961/94-3266 Südöstlich des Plangebietes befindet sich die Hofstelle XXXXXX. Dort werden nach hiesiger Aktenlage 6 Pferde und 10 Rinder gehalten. Dieser Viehbestand erfordert zwischen dem Mittelpunkt der Stallanlagen und dem geplanten Wohngebiet einen Abstand von 45 m. Da der Abstand mehr als 50 m beträgt, wird die bauplanungsrechtliche Zielvorgabe aus der Sicht des Immissionsschutzes als konfliktfrei eingestuft. <u>Hinweis:</u> Konkrete Erweiterungsabsichten des Landwirtes XXXXXX sind hier nicht bekannt und werden daher nicht berücksichtigt.	Zur angesprochenen Ausgleichsmaßnahme wurde seitens des Stadtförstes mit Stand Dezember 2012 folgender Sachverhalt mitgeteilt: „Durchforstung / Auflichtung ist begonnen; Umsetzung ist sukzessive bis 2021 vorgesehen“ Dieser Sachstand bzw. dieser Maßnahmenfortgang wurde mit der ULB (Herrn Höing) Ende 2011 einvernehmlich so abgestimmt. <u>Zum FD 51:</u> Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass entsprechend einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 2002 im Normenkontrollverfahren Az.: N 2171/96 eine Kommune Erweiterungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Abwägung nur einstellen kann, wenn sie hinreichend konkretisiert sind.	
4.) Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Hochsauerland Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Schreiben vom 30.09.2008 Az.: 1.33.19 He/Ri An den nordwestlichen Rand des Plangebietes grenzt die Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes. Auf der Hofstelle wird Tierhaltung betrieben. Gegen die Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn mit dem Betriebsleiter die künftige Betriebsentwicklung abgestimmt und die dementsprechend erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Abstände eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Umweltschutzbehörde des HSK hat sich zum nebenstehenden Sachverhalt wie folgt geäußert: „Südöstlich des Plangebietes befindet sich die Hofstelle XXXXX. Dort werden nach hiesiger Aktenlage 6 Pferde und 10 Rinder gehalten. Dieser Viehbestand erfordert zwischen dem Mittelpunkt der Stallanlagen und dem geplanten Wohngebiet einen Abstand von 45 m. Da der Abstand mehr als 50 m beträgt, wird die bauplanungsrechtliche Zielvorgabe aus der Sicht des Immissionsschutzes als konfliktfrei eingestuft. <u>Hinweis:</u> Konkrete Erweiterungsabsichten des Landwirtes XXXXX sind hier nicht bekannt und werden daher nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass entsprechend einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 2002 im Normenkontrollverfahren Az.: N 2171/96 eine Kommune Erweiterungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Abwägung nur einstellen kann, wenn sie hinreichend konkretisiert sind.“ Darüber hinaus hat sich der betreffende Landwirt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über das Planungsvorhaben informiert, jedoch keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine betrieblichen Erweiterungsabsichten geltend gemacht.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
5.) Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift Postfach 15 53 59855 Meschede Schreiben vom 13.10.2008 <u>Az.:2080/40400.030/2.10.07.06/L776n</u> ... das Plangebiet o.a. Bauleitplanung liegt am nordwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Bad Fredeburg. Die Erschließung erfolgt über die K 20 (Altenilper Straße), die im weiteren Verlauf im Abschnitt 5, Station 3,850 der B 511 mündet. Die Planungen für den Neubau der L 776 Ortsumgehung Bad Fredeburg sehen eine Verlegung des Koppenweges und einen Rückbau der K 20 im geplanten Anbindungsbereich vor. Bei der von Ihnen vorgesehenen Erschließung des Baugebietes an die Altenilper Straße bzw. an den Koppenweg ist eine Umplanung der Entwurfsunterlagen für den Neubau der L 776 notwendig. Um unsere Bedenken bezüglich der Anbindung des Plangebietes auszuräumen und die Verträglichkeit beider Planungen zu gewährleisten, bitte ich Sie, ein Abstimmungsgespräch mit uns zu vereinbaren. Erst danach kann eine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren abgegeben werden. Diese Stellungnahme begründet keinen Rechtsanspruch an die Straßenbauverwaltung, Verkehrsanlagen zu bauen oder zu ändern, zu den Kosten derartiger Vorhaben beizutragen oder einen Zuschuss zu gewähren. ...	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der gegebenen Anregung zur Führung eines Abstimmungsgesprächs wurde nachkommen. Im Laufe des Jahres 2009 wurden mehrere Gespräche mit Vertretern des Landesbetriebes geführt, zuletzt im Juni '09. Man kam zu der Übereinkunft, den Bebauungsplan in der vorgelegten Entwurfsfassung weiterzuführen. Aufgrund des schwer abzuschätzenden Fortgangs der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung Bad Fredeburg (L 776n) sollten notwendige Anpassungen dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hier sähe der Landesbetrieb gute Chancen für eine Kreisverkehrslösung im Bereich des zu lösenden Anbindepunktes „Koppenweg“.
6.) Amt 20.4 – Stadtwerke <u>Stellungnahme vom 04.01.2012</u> Die mit Vermerk vom 09.10.2008 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeführten Bedenken sind inzwischen ausgeräumt. Die Abwasserentsorgung bzw. die Wasserversorgung des Baugebietes ist planerisch abgeschlossen und wird beginnend in 2012 umgesetzt.	Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Daher bestehen aus Sicht der Stadtwerke keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	

Bereits im Rahmen des eingangs angesprochenen Aufstellungsbeschlusses wurde analog zum Baugebiet „Leisterfeld II“ auch der Erlass einer **Gestaltungssatzung** für das Erweiterungsplangebiet beschlossen.

War zum Zeitpunkt der ersten Aufarbeitung der frühzeitigen Beteiligung (2009) aus Verwaltungssicht anlässlich entsprechender Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien lediglich der Vorschlag vorgesehen, den 1. Gestaltungssatzungsentwurf (siehe Anlage 9 zur VwVorlage) zum Bebauungsplan im weiteren Verfahren inhaltlich noch um den nachfolgenden Passus zu Solar- bzw. Photovoltaikanlagen zu ergänzen:

„§ 4

(6) Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

Bei einer Aufdachmontage von Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen sind diese vorzugsweise direkt in die Dachfläche zu integrieren.

Alternativ können die Anlagen mit einem Abstand von maximal 15 cm flach auf die Dachfläche aufgesetzt werden.

Von der Neigung der Dachfläche abweichende oder entgegengesetzt stehende Anlagen sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind in Neigung und Ausrichtung beweglich ausgeführte Anlagen.

Die Farbgebung der Anlagen ist der Dachfarbe anzupassen.“

so stellt sich diese Thematik heute schon in ganz anderem Licht dar.

Allerorten haben nicht zuletzt initiiert durch entsprechende Gesetzesvorgaben Umdenkungsprozesse Raum gegriffen, die der verstärkten Nutzung regenerativer Energieformen auch im privaten Versorgungsbereich Vorschub leisten.

Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht eines schon länger in der Diskussion befindlichen politischen Vorstoßes, im Schmallenberger Stadtgebiet einem im besonderen Maße ökologisch ausgerichteten Wohnbaugebiet den Weg zu ebnen, wird hier der Vorschlag unterbreitet, das Baugebiet „Leisterfeld III“ als solches explizit vorzusehen.

Um den politischen Entscheidungsträgern eine hinreichende Beurteilungsgrundlage zu verschaffen, wurden in einem ersten Schritt die bisher vorgesehenen planungs- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes dem städtischen Klimaschutzbeauftragten, Herrn Hentschel, zu einer dahingehenden Prüfung mit der Bitte um Unterbreitung notwendiger Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorgelegt. Das Ergebnis wurde von Herrn Hentschel in einem Bericht festgehalten, der aufgrund seines Aufbaues (mit Bildern und Grafiken) dieser Verwaltungsvorlage als separate Anlage 10 (ganz hinten) angefügt ist.

Herr Hentschel wird in den politischen Beratungen zugegen sein, um seine Erkenntnisse vorzustellen und die Erfordernisse zu erläutern.

Je nach Ausgang der im Anschluss vorgesehenen Diskussion wäre der obige Beschlussvorschlag in der Sitzung zu ergänzen, also bspw. Beibehaltung des Ursprungsentwurfes der Gestaltungssatzung ergänzt um den obigen Passus oder auch Übernahme der Vorschläge

des städtischen Klimaschutzbeauftragten, die sich wie folgt stichpunktartig zusammenfassen lassen:

Bebauungsplan:

- Festsetzung einer zwingenden West-Ost-Hauptfirstrichtung (+/- 15°)

Gestaltungssatzung:

- Dachform: neben symmetrischen Sattel- und Krüppelwalmdächern auch versetzte Pultdächer (bzw. Pultdachhälften) zuzulassen
- Farbvorgabe für Dachanlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie: ausschließlich grau-schwarze Module (nebst Rahmen und Befestigungsteilen) ohne Gitternetzoptik - vorzugsweise als vollflächige, dachintegrierte Lösung
- Fassade: ganz- oder teilflächige Zulassung einer anthrazitfarbenen Farbgebung der Außenfassade bei nachweislicher Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Fassade